



LANDESBETRIEB  
M O B I L I T Ä T  
KAISERSLAUTERN


UNTERLAGE 19.2.

# PLANFESTSTELLUNG

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

B420

Ausbau der OD Offenbach-Hundheim

aufgestellt: Kaiserslautern, den 06.12.2016  gez. R.Lutz ..... Dienststellenleiter	
 <b>OBERMEYER</b> PLANEN + BERATEN GmbH Brüsseler Straße 5, 67657 Kaiserslautern	Kaiserslautern, den  gez. i. V. Christoph Jung

im  
Juli 2016

B420

hier: Ausbau der OD Offenbach-Hundheim

nächster Ort: Offenbach-Hundheim

Baulänge: ca. 1,13 km Gesamtstrecke



Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

# Planfeststellung

## Fachbeitrag Artenschutz

**Gemeinde:** Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein  
Ortsgemeinde Offenbach-Hundheim

**Kreis:** Kusel

**Bearbeitung:**

Dr. rer. nat. Michael Stoltz

- Diplom-Biologe -

Rauschenweg 38

67663 Kaiserslautern

Tel.: 0631 / 8425187

E-Mail: [Michael.Stoltz@kabelmail.de](mailto:Michael.Stoltz@kabelmail.de)



Aufgestellt:

**LAUB**  
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

Europaallee 6  
67657 Kaiserslautern

Kaiserslautern, Juli 2016

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite:</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	3
<b>1.1 Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	3
<b>1.2 Rechtliche Grundlagen</b> .....	4
<b>2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Planvorhabens</b> .....	6
<b>2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren</b> .....	6
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	8
3 Relevanzprüfung.....	10
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	11
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	11
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	11
5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten .....	12
5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
5.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	15
6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....	18
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	18
6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	18
6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	18
6.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	19
6.3 Keine zumutbare Alternative.....	19
7 Fazit .....	19
8. Literatur.....	20
8.1 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien .....	20
8.2 Benutze Literatur und sonstige Quellen.....	20
Anhang: Ergebnis der Relevanzprüfung .....	22

**Unterlagenverweis:**

Das Ergebnis der avifaunistischen Erfassungen mit festgestellten Reptilien ist als eigener Bericht erstellt worden.

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern plant den Ausbau der B 420 Ortsdurchfahrt Offenbach-Hundheim im Ortsteil Offenbach, VG Lauterecken, Landkreis Kusel. Dieses Planvorhaben ist auf Auswirkungen gegenüber gesetzlich geschützten Arten zu untersuchen. Die Art der Auswirkungen ist im Rahmen des Planungs- und Genehmigungsverfahrens gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung (BNatSchG, LNatSchG) und zum Artenschutz (BNatSchG) darzustellen und ihre Erheblichkeit zu bewerten. Im BNatSchG sind in den §§ 44 und 45 die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als **Datengrundlagen** für den Fachbeitrag Artenschutz werden avifaunistische Erhebungen vom 02.04., 29.04. und 24.05.2012 mit zusätzlich festgestellten Reptilien herangezogen.

Potenzielle Artvorkommen werden anhand der relevanten TK 25 6311 Lauterecken der Internetplattform ARTeFAKT (LUWG 2013), ergänzt um Artnachweise aus LANIS (2011, „OSIRIS RLP“ mit integrierten Daten aus dem Projekt „ArtenFinder RLP“) und unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Arten und den vorhandenen Biotoptypen abgeleitet. Einschätzungen der Erhaltungszustände lokaler Populationen werden nach Literaturangaben und Angaben in Anhängen aus FROELICH & SPORBECK (2011) vorgenommen.

Auch wenn keine Verbotstatbestände erfüllt sind, werden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Gesetzeszitate aus dem BNatSchG beziehen sich im Folgenden auf die diesbezüglich relevante Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG vom März 2010 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). In dieser Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG wurden die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat der Bundesgesetzgeber die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nun folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden durch den für geplante Eingriffe relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

- <sup>1</sup> *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- <sup>2</sup> *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- <sup>3</sup> *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- <sup>4</sup> *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

<sup>5</sup> *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten, heimischen europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie** sowie für Tierarten, die in einer **Rechtsverordnung<sup>1</sup> nach § 54 Abs. 1 (2) BNatSchG** aufgeführt sind.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Hierbei sind die Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Als für das geplante Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

---

<sup>1</sup> Das mit Zustimmung des Bundesrates dafür ermächtigte Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat bisher noch keine solche Verordnung erlassen.

## **2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Planvorhabens**

Nachfolgend werden die vorhabenbedingt zu erwartenden Wirkfaktoren beschrieben, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren**

Der geplante Ausbau der B 420 Ortsdurchfahrt Offenbach-Hundheim besitzt eine Länge von rund **1,13 km**. Dabei werden durch den Straßenausbau rund **1.360 m<sup>2</sup>** biologisch aktiver Bodenfläche versiegelt. Hierunter sind bereits teilversiegelte bzw. zukünftig teilversiegelte Flächen berücksichtigt.

#### **Inanspruchnahme von Flächen**

Da für die Planung der Ausbaustrecke weitgehend auf bereits vorhandene Verkehrsflächen zurückgegriffen werden kann, kommt es bau- und anlagebedingt nur partiell in sehr geringem Umfang zum Verlust von unversiegelten Flächen.

Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betrifft einen schmalen Grünflächenstreifen zwischen der B 420 und der Draisinen-Gleisanlage im südlichen Abschnitt der Ausbaustrecke nordöstlich der Glanbrücke/Einmündung der L 372.

In diesem Bereich wurden keine planungsrelevanten Tierarten festgestellt. Es kommt daher nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Stellenweise kann es zum Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen kommen, soweit im Rahmen der Bauausführung an Straßenrändern Gehölzverluste unvermeidbar sind.

#### **Barrierewirkungen / Zerschneidung**

Wegen der Beibehaltung der bisherigen Trasse der B 420 für den geplanten Ausbau der Ortsdurchfahrt entstehen gegenüber der bisherigen Trassenführung keine neuen Barrierewirkungen und keine neuen Zerschneidungen von Lebensräumen.

#### **Lärmemissionen / Erschütterungen / Optische Wirkungen bzw. Störungen**

Mit den geplanten Baumaßnahmen sind Lärmemissionen, Erschütterungen und optische Wirkungen verbunden. Die potenziellen Auswirkungen auf Tiere sind räumlich auf den Bereich des Baufeldes und auf Randbereiche bzw. angrenzende Lebensräume beschränkt. Zeitlich sind die potenziellen Auswirkungen auf die Dauer von der Bauvorbereitung bis zur Abräumung des Baufeldes beschränkt.

Lärmemissionen können Störpotenzial gegenüber Tierarten entwickeln, insbesondere gegenüber Brutvögeln und Fledermäusen. Potenziell können solche Störungen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG darstellen.

Bei Singvögeln kann Lärm das akustische Revierverhalten maskieren und so das Fortpflanzungsverhalten beeinträchtigen. Für Eulen kann Lärm die akustische Beutedetektion beeinträchtigen. Fledermäuse können durch störende Lärmemissionen aus Quartieren vertrieben werden (vgl. GLITZNER et al. 1999).

Die Hörleistung der Tiere hängt artunterschiedlich von der Lautstärke und der Frequenz ab. Untersuchungen von SLABBEKOORN & RIPMEESTER (2008), LUTHER & BAPTISTA (2010) belegen, dass sich Singvögel aber an Lärmquellen die ihre üblichen akustischen Signale maskieren, anpassen können, indem sie die Lautstärke oder die Frequenz ihrer Gesänge ändern. Bei von NEMETH et al. (2013) untersuchten Amseln in Innenstädten zeigte sich, dass sie die Tonhöhe in jenen Frequenzbereichen ändern, wo sie besonders laut singen können und so die akustische Überlagerung des umgebenden Lärms abschwächen.

Im Vergleich zu kontinuierlich wirkendem Verkehrslärm stark befahrener Straßen hat „üblicher“ Baustellenlärm wahrscheinlich ein relativ geringes Störungs- bzw. Maskierungspotenzial gegenüber Reviergesängen und –rufen tagaktiver Vogelarten. Er ist diskontinuierlich und Gesänge/Rufe werden im Vergleich zu kontinuierlich auftretendem Verkehrslärm weniger stark überlagert. Dies zeigen auch Beobachtungen an Flugplätzen, wo Nisthabitate im Umfeld der Startbahn von Vögeln meist rasch besiedelt werden, obwohl die Flugzeugtriebwerke sehr hohe Schalldruckpegelwerte aufweisen. Auch auf dem Truppenübungsplatz Baumholder nisten trotz des Übungsschießens verschiedener Waffengattungen seltene Arten wie Schwarzstorch, Heidelerche, Braunkehlchen, Neuntöter, Raubwürger, Rebhuhn und Wachtel in höheren Dichten als im Umland (RÖLLER & WEITZ 2007).

Bei den im UG festgestellten Brutvogelarten hat Baulärm daher kein erhebliches Störpotenzial.

Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, sind auch gegenüber potenziell vorkommenden Fledermäusen keine Störungen durch Baulärmemissionen zu erwarten.

Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge könnten sich auf Reptilien wie die im UG festgestellte Mauereidechse störend auswirken. Die Mauereidechse wurde an einer Garten-Trockenmauer festgestellt, an der aber voraussichtlich nicht zu störungsrelevanten Erschütterungen kommen wird.

### **Optische Auswirkung auf Tiere**

Die Anwesenheit von Menschen im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sich störend auf Tiere auswirken. Betroffen bzw. potenziell störeffindlich sind Brutvögel, die je nach Art und dem Grad einer ausreichenden Habituation an Störquellen unterschiedliche Fluchtdistanzen aufweisen. Bei Vögeln des Siedlungsraums betragen diese oft nur wenige Meter, bei z.B. Greifvögeln dagegen bis zu mehreren Hundert Metern.

Störeffindlich reagieren vor allem Grasmückenarten wie die teils nahe am Straßenrand in Gehölzen und Gebüsch nistende Mönchsgrasmücke. Auch bei den in Baumgruppen am Straßenrand nistenden Finkenvögeln Stieglitz und Girlitz könnten sich die mit den Baumaßnahmen verbundenen optischen Wirkungen als potenzielle Störquellen erweisen.



Die Mauereidechse ist durch optische Störungen überwiegend nur im unmittelbaren Nahbereich betroffen.

Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können baubedingte optische Störungen auf Tiere reduziert werden.

### **Stoffeinträge**

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es durch Baufahrzeuge potenziell zu Einträgen von Erdboden und daran anhaftenden Pflanzensamen sowie zu Emissionen der Antriebsmaschinen kommen. Es ist aber nicht zu erwarten, dass es dabei zu anderen Wirkungen als bei der bisherigen Straßennutzung und damit nicht zu einer artenschutzrechtlich relevanten Auswirkung kommen wird. Dieser Faktor kann daher vernachlässigt werden.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

### **Lärmemissionen / Erschütterungen / Optische Wirkungen**

Nach Inbetriebnahme der neuen Ortdurchfahrt ist nicht zu erwarten, dass sich die verkehrsbedingten Lärmemissionen und potenziellen Erschütterungen durch schwere Fahrzeuge wie LKW wesentlich von den Auswirkungen des bisherigen Straßenverkehrs unterscheiden werden.

GARNIEL & MIERWALD (2010) geben aus Untersuchungen zur Auswirkung von Verkehrslärm für bestimmte Vogelarten kritische Schallpegelwerte an. Die im UG festgestellten Vogelarten zählen alle zu den nach diesen Autoren als nicht besonders lärmempfindlich eingestuften Arten.

Da sich Fledermäuse gut an Verkehrslärm gewöhnen können und auch Quartiere an Straßenbrücken beziehen (zit. in GLITZNER et al. 1999), sind diesbezüglich keine Konfliktpotenziale zu erwarten.

### **Potenzielle Kollisionen bzw. potenzieller Straßenverkehrstod von Tieren**

Entlang neu gebauter Straßen können für Brutvögel der angrenzenden Habitate und insbesondere für deren unerfahrene Jungvögel sowie auch für andere Tiere wie z.B. Igel erhöhte Kollisionsgefährdungen auftreten. Insbesondere bei Straßen, die höher als das Umgebungsprofil liegen und bei Fahrzeuggeschwindigkeiten  $\geq 50$  km/Std. kann sich das Kollisionsrisiko signifikant erhöhen (zit. in GLITZNER et al. 1999). Aufgrund der Beibehaltung der Trassenführung der geplanten Ausbaustrecke der B 420-Ortdurchfahrt ist gegenüber den bisherigen Verhältnissen keine erhöhte Kollisionsgefährdung für Tiere zu erwarten.

Bei Reptilien kann eine Straßengefährdung dadurch entstehen, wenn sie beim Aufsuchen von warmen Stellen nach einer kalten Nacht auf die erwärmten Straßenbeläge geraten. Für die festgestellte Mauereidechse ist dies jedoch nicht anzunehmen, da die Garten-Trockenmauer eine optimale sonnenexponierte Lage aufweist.

Fledermäuse sind an Straßen meist nur dann gefährdet, wenn beidseitig dichte Gehölze stehen, wodurch der Flugraum über der Straße einer Schneise ähnelt. Da sich die bisherigen Strukturen auf den beiden

Seiten des auszubauenden Straßenabschnitts der B 420 nicht wesentlich ändern, ist für Fledermäuse keine erhöhte Kollisionsgefährdung zu erwarten.

### **Stoffeinträge**

Mit der Nutzung des neu gebauten Straßenabschnitts sind potenziell die gleichen Stoffeinträge wie Fahrzeugabgase, Stäube und Materialien des Winterdienstes wie Streusalz verbunden, die bisher auch aufgetreten waren.

### **3 Relevanzprüfung**

Im Fachbeitrag Artenschutz werden alle artenschutzrechtlichen Arten gem. § 44 BNatSchG behandelt, die im UG zu erwarten sind. Arten, deren Habitatansprüche im UG nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die nicht im UG festgestellt sondern aufgrund anderer Quellenangaben für das UG gelistet wurden, werden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind. Nur für diese planungsrelevanten Arten erfolgen dann die weiteren Prüfschritte, d. h. ob es durch das Planvorhaben zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG kommt.

In den Tabellen in Kapiteln 5.1 (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und 5.2 (europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie) sind die planungsrelevanten Arten, ihre potenzielle Betroffenheit und die Ergebnisse der Prüfung zur Konflikterheblichkeit bzw. hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dargelegt.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist im Anhang aufgelistet.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden angesetzt, um Gefährdungen oder erhebliche Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

#### **V1 Vermeidung der Beeinträchtigung von Flächen, die an das Baufeld angrenzen**

Die räumliche Beanspruchung von artenschutzrechtlich relevanten Flächen und Strukturen durch bauliche Erfordernisse wie Baufahrzeuge, -maschinen und Lagerplätze ist auf den Umfang des Baufeldes zu beschränken. Eine Beschädigung oder Zerstörung von angrenzenden Ruderalflächen, Gebüsch- und Gehölzbeständen sowie von Trockenmauern ist zu vermeiden. Das Baufeld ist gegebenenfalls durch Markierungen abzugrenzen.

#### **V2 Vermeidung von starken Erschütterungen und optischen Beeinträchtigung im Nahbereich der Mauereidechsen-Lebensräume (Trockenmauern auf der Westseite der Saarstraße / B420 im nördlichen UG-Bereich)**

#### **V3 Reduktion baubedingter potenzieller Störwirkungen / Beeinträchtigungen**

Der Beginn der Baumaßnahmen ist auf eine Jahreszeit zu legen, die nicht in die störepfindliche Brutphase von Vögeln fällt: Bei Aufnahme der Bauarbeiten vor dem Beginn der Nistzeiten, d.h. vor der ersten Aprilwoche haben die Brutvögel die Möglichkeit, sich an potenzielle Störquellen zu habituieren, so dass keine erheblichen Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind. Bei Aufnahme der Bauarbeiten nach Abschluss der Haupt-Nistzeiten ab ca. Mitte Juli treten ebenfalls keine erheblichen Störwirkungen auf.

### **4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ) sind nicht erforderlich.

## 5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Relevante Vogelarten sind den avifaunistischen Erhebungen der 3 Kartierungsgänge am 02.04., 29.04., und 24.05.2012 entnommen. Im Rahmen der Kartierung wurde auch die Mauereidechse an einer Garten-Trockenmauer auf der Westseite der Saarstraße / B 420 im nördlichen UG-Bereich festgestellt. Die Planungsrelevanz weiterer Arten wurde gemäß den Rasterflächen-Meldungen aus Lanis (2011, „OSIRIS RLP“ inkl. Daten aus „ArtenFinder RLP“) und den ARTeFAKT-Meldungen zur TK 25 Nr. 6311 Lauterecken (LUWG 2013) unter Berücksichtigung ihrer ökologischen Ansprüche hinsichtlich vorhandener Lebensräume eingeschätzt.

### 5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In nachfolgender Tabelle 1 ist die im UG planungsrelevante Reptilienart aufgeführt. In der letzten Spalte von Tabelle 1 ist das Formblatt genannt, auf dem die Artbetroffenheit dargestellt ist.

<b>Tabelle 2: Festgestellte planungsrelevante Reptilien im UG.</b>					
<b>Abkürzungen:</b>					
<b>FFH-RL</b> = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Streng geschützte Arten des Anhangs <b>IV</b> .					
<b>Schutz:</b> Die Mauereidechse ist wie alle heimischen Reptilienarten nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt und darüber hinaus nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.					
<b>Gefährdungsstufen nach den Roten Listen:</b>					
Rote Liste Deutschland ( <b>D</b> ) (KÜHNEL et al. 2009): <b>1</b> = Vom Aussterben bedroht, <b>2</b> = Stark gefährdet, <b>3</b> = Gefährdet, <b>R</b> = Extrem selten; <b>V</b> = Vorwarnliste).					
Rote Liste Rheinland-Pfalz ( <b>RP</b> ) (LUWG 2007): <b>0</b> = Ausgestorben <b>1</b> = Vom Aussterben bedroht, <b>2</b> = Stark gefährdet, <b>3</b> = Gefährdet, <b>4</b> = Potenziell gefährdet, <b>R</b> = selten, geographische Restriktion, <b>V</b> = Vorwarnliste, <b>I (VG)</b> = Vermehrungsgäste.					
Reptilienart (deutscher und wissenschaftlicher Name)	FFH-RL	Rote Liste		Planungsrelevanz	Formblatt
		D	RP		
Mauereidechse ( <i>Podarcis muralis</i> )	IV	V		Nachgewiesen	R1

#### Einzelartbezogene Beurteilung:

Im folgenden Formblatt wird der artbezogene Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Mauereidechse beschrieben. Geprüft wird die Erfüllung der einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Informationen zu Ökologie und Verbreitung stammen im Wesentlichen aus BITZ et al. (1996), GRUSCHWITZ (1981), LANIS (2011) und LBM (2008).

<b>R1</b>
<b>Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die Mauereidechse besiedelt mikroklimatisch begünstigte, kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate mit vegetationsfreien und bewachsenen Stellen, Waldränder und Sekundärhabitats wie Steinbrüche, Gleisanlagen und geeignete Siedlungshabitate mit z.B. Bruchsteinmauern in sonnenexponierten Lagen. Die Habitate müssen Versteckmöglichkeiten wie Spalten, Fugen, Löcher und Vertikalstrukturen (Fels, Mauern, Bäumen, Gebüsch) bieten.</p> <p>In Deutschland ist die Mauereidechse als „Art der Vorwarnliste“ eingestuft, in Rheinland-Pfalz als „gefährdet“. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Rheinland-Pfalz an den Hängen von Rhein, Mosel, Lahn, Ahr, Saar und Nahe. Sie besiedelt aber auch geeignete Lebensräume in wärmebegünstigten Lagen abseits der großen Flusstäler. In der Südwestpfalz bestehen Verbreitungsschwerpunkte an Felsgebieten und den ehemaligen Bunkeranlagen.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im UG wurde die Mauereidechse an einer Garten-Trockenmauer auf der Westseite der Saarstraße / B 420 im nördlichen UG-Bereich festgestellt.</p> <p><b>Erhaltungszustand der lokalen Population:</b></p> <p>Aufgrund der guten Habitatbedingungen an der Trockenmauer und weiteren angrenzenden Bereichen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut bewertet.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V1</b> Vermeidung der Beeinträchtigung von Trockenmauern. Diese sind gegebenenfalls durch Markierungen abzugrenzen.</p> <p><b>V2</b> Vermeidung von starken Erschütterungen und optischen Beeinträchtigung im Nahbereich der Mauereidechsen-Lebensräume an Trockenmauern auf der Westseite der Saarstraße / B420 im nördlichen UG-Bereich.</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Keine Maßnahmen erforderlich</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Vorhabenbedingt ist kein Lebensraumbereich der Mauereidechsen durch Baumaßnahmen betroffen.</p>

<b>R1</b>
<b>Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)</b>
<b>Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Eine betriebsbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber der bisherigen Situation an der B 420 ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Trockenmauern gehen durch das Planvorhaben nicht verloren.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V2 treten keine Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <b>V1, V2</b> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p><b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig                      <input type="checkbox"/> unzureichend                      <input type="checkbox"/> schlecht                      <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population der Mauereidechse treten vorhabenbedingt nicht auf, da keine Lebensräume durch das Planvorhaben verloren gehen und bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen V2 keine erheblichen Störungen eintreten. Es ist daher sichergestellt, dass sich der günstige Erhaltungszustand der Mauereidechse im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mauereidechse vor.</p>

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

In Tabelle 2 sind die 3 europäischen Vogelarten aufgeführt, die aufgrund von Brutrevieren im straßennahen Bereich und damit im Wirkungsbereich der Baumaßnahmen bezüglich Verbote gem. § 44 BNatSchG planungsrelevant sind. Die Darstellung der Bestandssituation basiert, sofern nicht anders vermerkt, auf den Ergebnissen der vorhabenbezogenen Erfassungen im Frühjahr 2012 unter Berücksichtigung der Fachliteratur.

**Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet (UG).**

**Abkürzungen:**

**VS-RL** = Vogelschutz-Richtlinie, Die Aussagen beziehen sich auf **Art. 4 (1 und 2)** der VS-RL. **I** = Art des Anhangs I (Arten für deren Erhaltung die „zahlen- und flächenmäßig am besten geeigneten Gebiete“ zu „besonderen Schutzgebieten“ (Special Protection Areas, SPA's) erklärt werden sollen.

**Gefährdungsstufen nach den Roten Listen:**

Rote Liste Deutschland (**D**) (SÜDBECK et al. 2007): **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = Stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **R** = Extrem selten; **V** = Vorwarnliste).

Rote Liste Rheinland-Pfalz (**RP**) (LUWG 2007): **0** = Ausgestorben **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = Stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **4** = Potenziell gefährdet, **R** = selten, geographische Restriktion, **V** = Vorwarnliste, **II** = Durchzügler.

Vogelart (deutscher und wissenschaftlicher Name)	VS-RL	Rote Liste		Bestand im UG	Formblatt
		D	RP		
1. Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	/	/	/	Ungefährdete ubiquitäre Art (ca. 9 Reviere im UG)	V1
2. Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	/	/	/	Ungefährdete ubiquitäre Art (ca. 19 Reviere im UG)	V1
3. Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	/	/	/	Ungefährdete ubiquitäre Art (ca. 3 Reviere im UG)	V1

### Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Die nachfolgende Abhandlung der europäischen Vogelarten erfolgt entsprechend der Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2011). Bestand und Betroffenheit der im Untersuchungsraum festgestellten europäischen Vogelarten werden in nachfolgenden Formblättern beschrieben. Geprüft wird auf Erfüllung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der Roten Listen D und RLP) i. d. R. Art-für-Art zu behandeln sind - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene bzw. unregelmäßige Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - können die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten" in FROELICH & SPORBECK (2011) zusammengefasst werden - außer, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Die Beurteilung der 3 planungsrelevanten Arten Girlitz, Mönchsgrasmücke und Stieglitz erfolgt gruppenbezogen.



## Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten

<b>V1</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen und Gehölze der freien Landschaft: Girlitz, Mönchsgrasmücke, Stieglitz</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b> Die ubiquitären bzw. weit verbreiteten Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich          Als häufige Brutvögel im UG wurden Mönchsgrasmücke und Girlitz nachgewiesen. Die Mönchsgrasmücke ist mit 19 registrierten Revieren im UG die häufigste der 3 Arten. 4 Reviere wurden in straßennahen Gehölzen registriert. Der Girlitz wurde mit 9 Revieren im UG nachgewiesen, davon 8 Reviere in der Nordhälfte des UG, wovon sich 2 Reviere in einem Gehölzstreifen auf der Ostseite der B 420 befinden. Der Stieglitz ist mit 3 Revieren deutlich seltener im UG. Ein Stieglitz-Revier wurde in einer Baumgruppe im Einfahrtbereich des Parkplatzes in der UG-Südhälfte registriert.</p> <p><b>Erhaltungszustand der lokalen Population:</b>          Bei der Mönchsgrasmücke sind im bundesweiten Bestandstrend während des Monitoringzeitraums von 1998 – 2009 Zunahmen von 1-3 %/Jahr festgestellt worden (WAHL et al. 2011). Aufgrund des häufigen Vorkommens im UG wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut eingeschätzt.          Bei Girlitz und Stieglitz wurden im bundesweiten Bestandstrend während des Monitoringzeitraums von 1998 – 2009 starke Abnahmen von &gt; 3 %/Jahr verzeichnet. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen werden aber bei beiden Arten aufgrund der günstigen Habitatbedingungen im UG und ihres verstärkten Vorkommens im dörflichen Siedlungsraum als noch gut eingeschätzt.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut Kap. 5)</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <b>V1</b> Vermeidung der Beeinträchtigung von Flächen, die an das Baufeld angrenzen  <b>V3</b> Reduktion baubedingter potenzieller Störwirkungen / Beeinträchtigungen durch Beginn der Baumaßnahmen zu einer Jahreszeit, die nicht in die störempfindliche Brutphase der Vögel fällt (Beginn der Baumaßnahmen vor den Nistzeiten, d.h. vor ca. der ersten Aprilwoche, damit sich die Vögel an potenzielle Störquellen habituieren können oder Beginn der Baumaßnahmen erst ab ca. Mitte Juli).  <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)          Keine Maßnahmen erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:  <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>          (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt          Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V1 treten keine anlage- und baubedingten Tötungstatbestände ein.  <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population          Es ist nicht zu erwarten, dass sich betriebsbedingt das Kollisionsrisiko von Vögeln mit Fahrzeugen signifikant gegenüber der bisherigen Verkehrssituation erhöht.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:  <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>  <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p>

<b>V1</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen und Gehölze der freien Landschaft: Girlitz, Mönchsgrasmücke, Stieglitz</b>
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch das Planvorhaben sind keine Verluste von festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel zu erwarten.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population In der Bauphase sind Störwirkungen auf die Vogelarten dieser Gruppe durch Lärm und visuelle Effekte nicht auszuschließen. In der Bauphase sind bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V3 keine erheblichen Störwirkungen auf die Vogelarten dieser Gruppe durch Lärm und visuelle Effekte zu erwarten. Dadurch sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser weit verbreiteten Vogelarten durch Störwirkungen zu erwarten. Der Störungstatbestand wird nicht erfüllt.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <b>V1, V3</b> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Bei den 3 Brutvogelarten sind jeweils nur einzelne Reviere/Art (Girlitz: 2 Reviere, Mönchsgrasmücke: 4 Reviere, Stieglitz: 1 Revier) potenziell durch das Planvorhaben betroffen. In Relation zur weiten Verbreitung und Häufigkeit der Arten im Naturraum und in Rheinland-Pfalz ist dies nicht populationsrelevant. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten 3 Brutvogelarten vor.

## **6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Bei der in Kap. 5.1 behandelten Mauereidechse wird durch die vorgesehene Maßnahme V2 im Endergebnis auch bei Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Planvorhabens der als günstig eingestufte Erhaltungszustand der Population im Naturraum und in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.
- Aus Sicht des Vorhabenträgers ist keine zumutbare Alternative für das Planvorhaben gegeben, die keine oder geringere Beeinträchtigungen für die Mauereidechse zur Folge hätte.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Bei den in Kap. 5.2 behandelten 3 Arten Girlitz, Mönchsgrasmücke, Stieglitz handelt es sich um ungefährdete ubiquitäre Brutvögel. Im Endergebnis wird sich auch bei Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Planvorhabens der jeweils als günstig eingestufte Erhaltungszustand der Populationen dieser Arten im Naturraum und in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtern.
- Aus Sicht des Vorhabenträgers ist keine zumutbare Alternative für das Planvorhaben gegeben, die keine oder geringere Beeinträchtigungen für die 3 Vogelarten zur Folge hätte.

### **6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Keine Relevanz für dieses Projekt.

#### **6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Für Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden durch das Planvorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme zur Gewährung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Dennoch wurden in Kap. 5.1 vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die relevanten Tierart Mauereidechse des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geprüft. Da sich durch das Planvorhaben der Erhaltungszustand der Populationen im Naturraum und in Rheinland-

Pfalz nicht verschlechtern wird, sind die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gegeben. Gleichzeitig sind auch die europarechtlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. Artikel 16 der FFH-Richtlinie erfüllt.

## **6.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Für europäische Vogelarten werden durch das Planvorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme zur Gewährung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Dennoch wurden in Kap. 5.2 vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die 3 relevanten Vogelarten Girlitz, Mönchsgrasmücke und Stieglitz geprüft. Da sich durch das Planvorhaben die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen im Naturraum und in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtern werden, sind die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen bei den relevanten Vogelarten gegeben. Gleichzeitig sind auch die europarechtlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. Artikel 16 der FFH-Richtlinie erfüllt.

## **6.3 Keine zumutbare Alternative**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme im Zuge der bestehenden Ortsdurchfahrt von Offenbach-Hundheim. Zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die relevanten Arten führen würden, liegen aus Sicht des Vorhabenträgers nicht vor.

## **7 Fazit**

Das Planvorhaben führt unter Berücksichtigung der in Kap. 4 angegebenen Maßnahmen bei keiner relevanten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §§ 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG.

Für alle relevanten Arten liegen außerdem auch die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen für eine Durchführung des Planvorhabens gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor, da die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen in keinem Fall zu negativen Auswirkungen auf die Populationen im Naturraum und in Rheinland-Pfalz führen und sich somit ihre Erhaltungszustände nicht verschlechtern werden.

Zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die relevanten Arten führen würden, liegen aus Sicht des Vorhabenträgers nicht vor, da es sich bei dem Vorhaben um eine Ausbaumaßnahme im Zuge der bestehenden Ortsdurchfahrt handelt.

Insgesamt liegen daher alle artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Planvorhabens vor.

## 8. Literatur

### 8.1 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG), gültig ab 01.03.2010.

LANDESGESETZ ZUR NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (LANDESNATURSCHUTZGESETZ LNATSchG) vom 28.09.2005. Ausgegeben zu Mainz, 12.10.2005, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz G 3231, Nr. 20.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305).

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (kodifizierte Fassung). - Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

### 8.2 Benutze Literatur und sonstige Quellen

ARNOLD, E. N. & J. A. BURTON (1983): Pareys Reptilien- und Amphibienführer Europas. 2. Auflage. Hamburg und Berlin: Verlag Paul Parey.

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. 2. Aufl. – Wiesbaden: Aula.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustand der Arten in der kontinentalen Region. – Internetpublikation unter [www.bfn.de](http://www.bfn.de).

BELLMANN, H. (2006): Der Kosmos Heuschreckenführer. Die Arten Mitteleuropas sicher bestimmen. Stuttgart: Franckh-Kosmos.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Raabe: – Neumann Verlag GmbH.

BITZ, A., K. FISCHER, L. SIMON, R. THIELE & M. VEITH (Hrsg., 1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. 2 Bde. – GNOR-Eigenverlag, Landau.

BOS, J., M. BUCHHEIT, M., AUSTGENITZ & O. ELLE (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungsterrain Saar: Mandelbachtal.

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer. Stuttgart: Franckh-Kosmos.

FRANCIS, C. D., C. P. ORTEGA & A. CRUZ (2009): Noise Pollution Changes Avian Communities and Species Interactions. – *Current Biology* 19, Issue 16: 1415 – 1419.

FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG. Stand 03.02.2011. – Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG Umweltplanung und Beratung, Niederlassung Potsdam.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Vögel und Straßenverkehr. Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. – Kieler Institut für Landschaftsökologie. Herausgegeben und im Auftrag vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bonn.

GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur & Recht 7. Berlin, Heidelberg, New York: Springer.

GLITZNER, I., BEYERLEIN, P., BRUGGER, C., EGERMANN, F., PAILL, W., SCHLÖGEL, B., TATARUCH, F. (1999): Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Endbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 22 - Umweltschutz. "G5" - Game-Management, Graz. 176 S + 59 S Anhang.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg. ab 1966): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Bände. – Wiesbaden: Aula-Verlag.

GRUSCHWITZ, M. (1981): Verbreitung und Bestandssituation der Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. – *Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz* 2 (2): 298 – 390.

- KÖNIG, H. & H. WISSING (2007): Die Fledermäuse der Pfalz. – Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz Rheinland-Pfalz (GNOR) e.V., Mainz.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY, & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttker, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LANIS-RP (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ) (2011): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Internet-Daten Dienst unter „<http://map1.naturschutz.rlp.de>“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz und betreut durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) – AG GIS, Abteilung 4 Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen, Arbeitsgemeinschaft geographische Informationssysteme.
- LBM (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.
- LUTHER & BAPTISTA (2010): Urban noise and the cultural evolution of bird songs, Proc. R. Soc. B 7 vol. 277 no. 1680: 469-473
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg. 2007): Rote Listen von Rheinland-Pfalz. Erweiterte Auflage 2007. Mainz.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (2013): ARTeFAKT Meldungen im Bereich der TK 25 Nr. 6311 Lauterecken. – Datenabruf verlinkt mit LANIS (2011).
- MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. – Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags GmbH.
- NEMETH, E., N. PIERETTI, S. A. ZOLLINGER, N. GEBERZAHN, J. PARTECKE, A. C. MIRANDA & H. BRUMM (2013): Bird song and anthropogenic noise: Vocal constraints may explain why birds sing higher frequency songs in cities. – Proceedings of the Royal Society B.
- RÖLLER, O. & W. WEITZ (2007): Naturschutz auf dem Truppenübungsplatz Baumholder – ein Tagungsbericht. – POL-LICHIA-Kurier 23 (1): 3 – 4.
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe f. Landschaftspflege & Naturschutz Heft 76. Bonn-Bad Godesberg: BfN.
- SLABBEKOORN & RIPMEESTER 2008: Birdsong and anthropogenic noise: implications and applications for conservation; Molecular Ecology 17: 72–83.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23 – 81.
- WAHL, J., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH & C. SUDFELDT (2011): Vögel in Deutschland – 2011. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- WEIDEMANN, H.-J. (1986): Tagfalter. 2 Bände. Melsungen: Neumann-Neudamm.

### Anhang: Ergebnis der Relevanzprüfung

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkungsraum

Auswertung TK 25 6311 Lauterecken					Relevanz für den Wirkungsraum						
Taxon (kurz)	Rechtsquelle streng geschützte Arten	x = Besonders geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, TK = Meldung im Bereich der TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkungsraum	Vorkommen der Art im Wirkungsraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkungsraum)
					ARTEFAKT	sonstige Quellen wie Handbuch LBM	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
AMP	FFH	x	Geburtshelferkröte	sN	x	x		n			Keine geeigneten Landlebensräume und Laichgewässer im WR
AMP	FFH	x	Gelbbauchunke	sN	x	x		n			Keine geeigneten Landlebensräume und Laichgewässer im WR
AMP	FFH	x	Kamm-Molch	sN	x	x		n			Keine geeigneten Landlebensräume und Laichgewässer im WR
AMP	FFH	x	Kreuzkröte	sN	x	x		n			Keine geeigneten Laichgewässer im WR
AMP	FFH	x	Wechselkröte	TK	x			n			Keine geeigneten Landlebensräume und Laichgewässer im WR
AVI		x	Amsel	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate in Gehölzen werden nicht beeinträchtigt
AVI		x	Bachstelze	sN	x	x		v	n		Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI	EG	x	Baumfalke	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Baumpieper	sN	x	x		v	n		Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Bergfink	TK	x			(v)	(v)	n	Im Gebiet nur als Wintergastvogel zu erwarten
AVI		x	Blaumeise	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate in Gehölzen und Gärten werden nicht beeinträchtigt
AVI		x	Bluthänfling	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Braunkehlchen	sN				n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Buchfink	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate in Gehölzen und Baumgruppen werden nicht beeinträchtigt
AVI		x	Buntspecht	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate in Gehölzen werden nicht beeinträchtigt
AVI		x	Dohle	sN			x	(v)	n		Nistplätze an Kirchen außerhalb des WR
AVI		x	Dorngrasmücke	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Eichelhäher	sN	x	x	x	v	v	n	Nur als Nahrungsgastvogel im WR registriert
AVI	BAV	x	Eisvogel	sN	x	x	x	v	v	n	Nur als Nahrungsgastvogel festgestellt (keine Nistwand im WR); Nahrungshabitat am Glan wird nicht beeinträchtigt
AVI		x	Elster	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate in Gehölzen werden nicht beeinträchtigt
AVI		x	Feldlerche	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Feldschwirl	TK	x			n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Feldsperling	sN	x	x		(v)	n		Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Fitis	sN	x	x		v	n		Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Gartenbaumläufer	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate in Gehölzen werden nicht beeinträchtigt
AVI		x	Gartengrasmücke	sN	x	x	x	v	(v)	n	Nisthabitat wird nicht beeinträchtigt
AVI		x	Gartenrotschwanz	sN	x	x	x	v	(v)	n	Nisthabitate an Gehölzen und Baumgruppen/Gärten werden nicht beeinträchtigt
AVI		x	Gebirgsstelze	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate am Glan werden nicht beeinträchtigt
AVI		x	Gimpel	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Girlitz	sN	x	x	x	v	v	(v)	
AVI		x	Goldammer	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI	BAV	x	Graumammer	TK / pV	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Graureiher	sN			x	v	v	n	Feststellung nur als Nahrungsgastvogel
AVI	BAV	x	Grauspecht	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Grünfink	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate in Gehölzen und Baumgruppen werden nicht beeinträchtigt

Auswertung TK 25 6311 Lauterecken					Relevanz für den Wirkungsraum						
Taxon (kurz)	Rechtsquelle streng geschützte Arten		Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, TK = Meldung im Bereich der TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkungsraum	Vorkommen der Art im Wirkungsraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkungsraum)
		x = Besonders geschützte Art			ARTEFAKT	sonstige Quellen wie Handbuch LBM	eigene Kartierung				
AVI	BAV	x	Grünspecht	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate in Gehölzen werden nicht beeinträchtigt
AVI	EG	x	Habicht	TK / pV	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Haubenmeise	sN	x	x		(v)	n		Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Hausrotschwanz	sN	x	x	x	v	v	n	Nistplätze an Häusern werden nicht beeinträchtigt
AVI		x	Hausperling	sN	x	x	x	v	v	n	Nistplätze an Häusern werden nicht beeinträchtigt
AVI		x	Heckenbraunelle	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate in Hecken und Gehölzen werden nicht beeinträchtigt
AVI		x	Höckerschwan	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Hohltaube	TK / pV	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Kernbeißer	sN	x	x		(v)	n		Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI	BAV	x	Kiebitz	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Klappergrasmücke	sN	x	x		(v)	n		Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Kleiber	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate in Gehölzen werden nicht beeinträchtigt
AVI		x	Kleinspecht	TK	x			(v)	n		Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Kohlmeise	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate in Gehölzen und Gärten werden nicht beeinträchtigt
AVI		x	Kuckuck	sN	x	x		(v)	n		Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Mauersegler	sN	x	x	x	v	(v)	n	Nur Nahrungsgastvogel im Luftraum / Nistplätze sind außerhalb des WR
AVI	EG	x	Mäusebussard	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Mehlschwalbe	sN	x	x	x	v	v	n	Nur Nahrungsgastvogel im Luftraum / Nistplätze sind außerhalb des WR
AVI		x	Misteldrossel	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI	BAV	x	Mittelspecht	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Mönchsgrasmücke	sN	x	x	x	v	v	(v)	
AVI		x	Nachtigall	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate am Glan werden nicht beeinträchtigt
AVI	BAV	x	Neuntöter	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Orpheusspötter	sN	x	x		v	n		Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Pirol	sN	x	x		(v)	n		Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Rabenkrähe	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate in Gehölzen werden nicht beeinträchtigt
AVI	BAV	x	Raubwürger	TK	x			n			Keine geeignetes Offenland-Hecken-Habitat im WR
AVI		x	Rauchschwalbe	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Rebhuhn	TK	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Ringeltaube	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate in Gehölzen und Baumgruppen werden nicht beeinträchtigt
AVI		x	Rohrhammer	TK	x			n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Rotkehlchen	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate in Gehölzen werden nicht beeinträchtigt
AVI	BAV	x	Rotkopfwürger	TK	x	x		n			Kein geeignetes sonnenexponiertes Hecken-Grünland-Habitat im WR
AVI	EG	x	Schleiereule	TK / pV	x	x		n			Kein Nist- und Offenland-Hecken-Jagdhabitat im WR (bei Kartierung keine Nachtbegehung durchgeführt)
AVI		x	Schwanzmeise	sN	x	x		(v)	n		Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Schwarzkehlchen	TK	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI	BAV	x	Schwarzspecht	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)



Auswertung TK 25 6311 Lauterecken							Relevanz für den Wirkungsraum				
Taxon (kurz)	Rechtsquelle streng geschützte Arten	x = Besonders geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, TK = Meldung im Bereich der TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkungsraum	Vorkommen der Art im Wirkungsraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkungsraum)
					ARTEFAKT	sonstige Quellen wie Handbuch LBM	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
AVI	EG		Schwarzstorch	TK / pV	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Singdrossel	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate in Gehölzen werden nicht beeinträchtigt
AVI		x	Sommergoldhähnchen	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI	EG	x	Sperber	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Star	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate werden nicht beeinträchtigt
AVI	EG	x	Steinkauz	sN	x	x		n			Kein Nist- und Jagdhabitat im WR (bei Kartierung keine Nachtbegehung durchgeführt)
AVI		x	Stieglitz	sN	x	x	x	v	v	(v)	
AVI		x	Stockente	sN	x	x	x	v	v	n	Potenzielle Nisthabitate am Glan werden nicht beeinträchtigt
AVI		x	Sumpfmeise	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate in Gehölzen werden nicht beeinträchtigt
AVI		x	Sumpfrohrsänger	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Tannenmeise	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI	BAV	x	Teichhuhn	TK / pV	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Trauerschnäpper	TK	x			(v)	n		Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI	EG	x	Turmfalke	sN	x	x	x	v	(v)	n	Pot. Nahrungsgastvogel im WR, Nistplatz an Kirche wird nicht beeinträchtigt
AVI	EG	x	Turteltaube	sN	x	x		(v)	n		Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI	EG	x	Uhu	sN	x	x		n			Keine Steilwände für Brut und Jagdhabitate im WR (bei Kartierung keine Nachtbegehung durchgeführt)
AVI		x	Wacholderdrossel	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate in Gehölzen und Baumgruppen werden nicht beeinträchtigt
AVI		x	Wachtel	TK / pV	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Waldbaumläufer	TK / pV	x	x		(v)	n		Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI	EG	x	Waldkauz	sN	x	x		n			Kein geeignetes Waldhabitat mit Höhlenbäumen und Jagdräumen im WR (bei Kartierung keine Nachtbegehung durchgeführt)
AVI		x	Waldlaubsänger	sN	x	x		n			Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI	EG	x	Waldohreule	TK / pV	x	x		(v)	n		Pot. Nisthabitate in Gehölzen werden nicht beeinträchtigt (bei Kartierung keine Nachtbegehung durchgeführt)
AVI		x	Wasseramsel	TK	x			(v)	n		Bei Kartierung nicht festgestellt (Stoltz 2012)
AVI		x	Weidenmeise	sN	x	x		(v)	n		Bei Erfassungen nicht festgestellt
AVI	BAV	x	Wendehals	sN	x	x		n			Keine Obstbaumbestände oder strukturreiches Grünland mit Gehölzen im WR
AVI	EG	x	Wespenbussard	sN	x	x		n			Kein Wald mit Horstbaum und keine Nahrungsflächen im WR
AVI		x	Wiesenschafstelze	TK	x			n			Keine offenen Agrar-/Grünflächen im WR
AVI		x	Wintergoldhähnchen	sN	x	x		n			Keine geeigneten Fichtenbestände im WR
AVI		x	Zaunkönig	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate in Gehölzen werden nicht beeinträchtigt
AVI		x	Zilpzalp	sN	x	x	x	v	v	n	Nisthabitate in Gehölzen werden nicht beeinträchtigt
FleM	FFH	x	Bechsteinfledermaus	sN	x	x		n			Keine geeigneten Laubwaldbestände im WR
FleM	FFH	x	Braunes Langohr	sN	x	x		(v)	(v)	n	Pot. Jagdhabitate entlang der Glanaue werden nicht beeinträchtigt
FleM	FFH	x	Fransenfledermaus	sN	x	x		v	(v)	n	Pot. Jagdhabitate und pot. Quartiere entlang der Glanaue werden nicht beeinträchtigt

Auswertung TK 25 6311 Lauterecken					Relevanz für den Wirkungsraum						
Taxon (kurz)	Rechtsquelle streng geschützte Arten	x = Besonders geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, TK = Meldung im Bereich der TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkungsraum	Vorkommen der Art im Wirkungsraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art (WR = Wirkungsraum)
					ARTEFAKT	sonstige Quellen wie Handbuch LBM	eigene Kartierung				
<b>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</b>											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
FleM	FFH	x	Graues Langohr	sN	x	x		v	(v)	n	Pot. Jagdhabitate entlang der Glanaue und pot. Quartiere in Gebäuden werden nicht beeinträchtigt
FleM	FFH	x	Große Bartfledermaus	TK / pV	x	x		(v)	(v)	n	Pot. Jagdhabitate und pot. Quartiere entlang der Glanaue werden nicht beeinträchtigt
FleM	FFH	x	Großes Mausohr	sN	x	x		(v)	(v)	n	Pot. Jagdhabitate entlang der Glanaue und pot. Quartiere in Dachböden werden nicht beeinträchtigt
FleM	FFH	x	Kleine Bartfledermaus	TK / pV	x	x		v	(v)	n	Pot. Jagdhabitate und pot. Quartiere entlang der Glanaue oder an Gebäuden werden nicht beeinträchtigt
FleM	FFH	x	Mückenfledermaus	TK / pV	x			(v)	(v)	n	Pot. Jagdhabitate und pot. Quartiere entlang der Glanaue werden nicht beeinträchtigt
FleM	FFH	x	Wasserfledermaus	sN	x	x		v	(v)	n	Pot. Jagdhabitate und pot. Quartiere entlang der Glanaue werden nicht beeinträchtigt
FleM	FFH	x	Zwergfledermaus	sN	x	x		v	(v)	n	Pot. Jagdhabitate und pot. Quartiere entlang der Glanaue oder an Gebäuden werden nicht beeinträchtigt
HEU	BAV		Westliche Steppen-Sattelschrecke	TK	x						Keine xerotherme Gebüschhabitate im WR, die den ökologischen Ansprüchen genügen im WR
LEPT	FFH	x	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	x	x		n			Kein Vorkommen hochgrasiger Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs und Kolonien von Knotenameisen im WR
LEPT	FFH	x	Quendel-Ameisenbläuling / Schwarzgefleckter Bläuling	sN	x	x		n			Kein Vorkommen sonniger Magerrasen mit Thymian, Dost und Kolonien von Knotenameisen im WR
LEPT	BAV	x	Zweibrütiger Würfeldickkopffalter	sN	x	x		n			Keine sonnenexponierten Bestände von Fingerkraut im WR
MAM	FFH	x	Haselmaus	TK / pV	x	x		n			Keine nahrungs- und deckungsreichen Gehölze mit Hasel- und Brombeer-Beständen im WR
MAM	BAV / EG	x	Wildkatze	sN	x	x		n			Kein strukturreicher und störungsarmer Waldbestand mit Grenzflächen und Baumstubben etc. für Wurfplätze im UG
ODON	FFH	x	Grüne Flussjungfer / Grüne Keiljungfer	sN	x	x		(v)	(v)	n	Potenzielle Lebensräume im Glan-Bachbett werden nicht beeinträchtigt
REP	FFH	x	Mauereidechse	sN	x	x	x	v	v	(v)	
REP	FFH	x	Schlingnatter	sN	x	x		n			Keine offenen bis halboffenen Bereiche mit mosaikartiger heterogener Vegetationsstruktur und steinige bis felsige, schnell austrocknende Standorte im WR
REP	FFH	x	Zauneidechse	sN	x	x		v	n		Bei Erfassungen nicht festgestellt
REP	FFH	x	Westliche Smaragdeidechse	TK	x			n			Keine geeigneten Landlebensräume wie an Geröllen reiche sonnenexponierte Hänge, Weinberge, grasreiche Bahngleise oder Halbtrockenrasen im WR

## LANDESBETRIEB MOBILITÄT KAISERSLAUTERN

### B 420, Ausbau der Ortsdurchfahrt Offenbach-Hundheim Fachbeitrag Artenschutz

#### Aufstellungsvermerk

**Der Auftraggeber:**

Landesbetrieb Mobilität  
Morlauerer Straße 20  
67657 Kaiserslautern

**Bearbeitung:**

Dr. rer. nat. Michael Stoltz  
Diplom-Biologe

Dipl. Ing. L. Lenz  
Landschaftsarchitektin AK RP

.....

aufgestellt:  
(Kaiserslautern, den 06.12.2016

gez. R.Lutz

.....

Dienststellenleiter

.....

(Unterschrift)

Kaiserslautern, Juli 2016



geprüft i.A. D. Schulte

L.A.U.B.-Ingenieurgesellschaft mbH